

## **Funktionsgarantie als Verfassungsverstoß?**

*Das duale Rundfunksystem in pressenspezifischer Sicht*

Martin Stock

„Bestands- und Entwicklungsgarantien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in einer dualen Rundfunkordnung. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung ihrer Zulässigkeit und Reichweite“ von Peter Selmer

Die Schrift ist aus einem Rechtsgutachten hervorgegangen, das der Verfasser für die Stiftervereinigung der Presse und die Fiduziarische Stiftung Freiheit der Presse erstattet hat (S. 5). Die Argumentation beruht auf einem knapp skizzierten, wesentliche presse-spezifisch-liberalen und marktorientierten Konzept einer dualen Rundfunkordnung. Rundfunkspezifische, an die deutsche öffentlich-rechtliche Überlieferung anknüpfende Ansätze einer Funktionsgarantie, wie sie sich etwa in dem WDR-Gesetz von 1985 finden, werden heftiger Kritik unterzogen. Insoweit schließt sich die Abhandlung an frühere ähnliche Arbeiten anderer Autoren an (in der hiesigen Reihe zuletzt Emmerich/Steiner, 1986). Hauptangriffsgegenstand ist nunmehr der Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. 4. 1987, soweit er darauf abzielt, für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk „Bestand und weitere Entwicklung zu gewährleisten“ (vgl. Abs. 3 der Präambel). Selmer hat seine Darlegungen überwiegend (Abschnitte A–E) auf diverse Entwurfsfassungen bezogen und im März 1987, d. h. kurz vor Vertragsschluß abgeschlossen. In einem Nachtrag (Abschnitt F) erstreckt er seine Einwände auch auf die Endfassung des Vertragswerks.

Die Gutachtenfrage geht dahin, „ob inwieweit Erscheinungsformen einer Bestand- und Entwicklungsgarantie zugunsten der öffentlich-rechtlichen Anstalten in einem grundsätzlich dualen Rundfunksystem verfassungsrechtlich zulässig sind“ (S. 14). Die Antwort lautet großenteils negativ (vgl. S. 95 ff.). Es handelt sich hierbei um die verfassungsrechtliche Seite von Interessenkonflikten, welche in den vergangenen Jahren bald auf medienpolitische Ebene, bald vor Gericht ausgetragen worden waren. Mit dem Zustandekommen des Rundfunkstaatsvertrags waren diese Auseinandersetzungen zunächst abgeklungen. Sie flackern aber gegenwärtig manchenorts wieder auf. Wie das Gutachten erkennen läßt, sehen dessen Auftraggeber die Startchancen und Entfaltungsmöglichkeiten der Printmedien im Privatrundfunk durch den Staatsvertrag erheblich beeinträchtigt. Man geht zumal gegen die dortigen Elemente einer bundesweiten Entwicklungsgarantie für die ARD-Anstalten und das ZDF an und will es bei der einmal gefundenen politisch-pragmatischen, durchaus kompromißhaften Lösung nicht bewenden lassen. Vielmehr verlagert sich der Schauplatz der Handlung jetzt wieder ins Verfassungsrecht, und der politische – 1987 auch von den unionsregierten Ländern getragene – Länderkonsens wird mit juristischen Mitteln angegriffen. Darin mag sich das Bestreben ausdrücken, das vertragliche Arrangement im nachhinein zu relativieren, ins Rutschen zu bringen und, womöglich mit Karlsruher Nachhilfe, zum Nachteil der Anstalten und zum Vorteil der Privaten zu verändern.

Um so mehr interessiert nun die Frage, was eigentlich die Verfassungsrechtsprechung über duale Rundfunksysteme und deren innere Verhältnisse besagt. Dieser Frage wendet sich Selmer denn auch gelegentlich zu. Nach einer Einleitung (A) gibt er den Gang der rundfunkrechtlichen Judikatur bis zum Niedersachsen-Urteil von 1986 in den Grundzügen wieder (B). In der Abfolge der Entscheidungen sucht er so etwa wie eine innere Logik und durchgehende Trendrichtung aufzuweisen, und zwar zugunsten

zunehmender Durchsetzung des Marktgrundfunks im Rahmen eines lockeren und labilen wettbewerblichen Dualismus, wie er in der Schrift in das Niedersachsen-Urteil hineingedeutet wird. Ergänzend, insbesondere zugunsten einer Privatrundfunkfreiheit als Gründungs- und Veranstaltungsfreiheit, steuert der Autor eigene Verfassungsauslegungen bei (C). Auf Grund dessen nimmt er dann eingehend, im Ergebnis sehr restriktiv, zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Funktionsgarantien für den öffentlichen Sektor dualer Systeme Stellung (D). Nach einer Zusammenfassung und einigen Anmerkungen zum Stellenwert des Wettbewerbs- und Kartellrechts (E) folgen schließlich im Nachtrag (F) längere, in manchem überraschende Darlegungen zum Baden-Württemberg-Beschluß von 1987. Alles dies kann bei flüchtiger Lektüre den Anschein erwecken, das Gutachten befinde sich mit seinen exponierten, pressespezifischer Grundrechtsdoktrin verpflichteten Thesen und Argumentationen im wesentlichen im Einklang mit der bisherigen Karlsruher Rechtsprechung, und es führe deren Linie konsequent fort. Das wäre allerdings ein unzutreffender Eindruck. Der Autor geht vielmehr weithin eigene Wege, er entfernt sich beträchtlich von den neueren Grundsatzentscheidungen und wird diesen – so unfertig sie auch im einzelnen erscheinen mögen – im prinzipiellen Anspruch und Duktus nicht gerecht.

Den Ausgangspunkt stellt das FRAG-Urteil von 1981 dar. Die diesbezüglichen Ausführungen Selmers (S. 21 ff., 43) bleiben eigentümlich blaß, was die „Medium- und Faktor-“ Aufgabe des Rundfunks und deren Grundrechtsrelevanz und konstitutionellen Rang betrifft. Der entsprechende Programmauftrag sollte sich nach dem FRAG-Urteil an den überlieferten Qualitätsmaßstäben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks orientieren, er sollte aber für den Privatrundfunk grundsätzlich gleichmaßen gelten. Auf solche übergreifende qualitativen Kriterien kommt es auch heute noch an, wenn sinnvollerweise von einer „prinzipiellen Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit“ beider Seiten die Rede sein und wenn ernstlich für „Chancengleichheit“ in dualen Ordnungen plädiert werden soll (vgl. S. 25, 31, 73 u. ö.). In dem wohlverstandenen Äquivalenzgedanken i. S. des FRAG-Urteils war der Sache nach auch schon ein bestimmtes, wiederum recht anspruchsvolles Wettbewerbskonzept angelegt: Öffentlich-privater Wettbewerb in dualen Systemen als primär publizistische-programmlicher Qualitätswettbewerb, zum Unterschied von einer primär wirtschaftlich-werblichen Konkurrenz als Verteilungskampf um den „Werbekuchen“. Von derartigen Unterscheidungen und qualitativen Anforderungen ist freilich in dem Gutachten nicht viel zu lesen.

Ebensowenig wird bei Selmer deutlich, daß und inwiefern das Bundesverfassungsgericht dann im Niedersachsen-Urteil eine Kurskorrektur vorgenommen hat (vgl. S. 26, 29, 68). In letzterer Entscheidung beurteilt das Gericht das programmliche Leistungsvermögen werbefinanzierter, marktgesteuerter Privatrundfunks bekanntlich sehr skeptisch. Es senkt deshalb die verfassungsrechtlichen Anforderungen auf dem privaten Sektor, stellt statt dessen in der Hauptsache auf den öffentlichen Sektor ab und will diesen stärken und dauerhaft konsolidieren. Das hat allerdings zur Folge, daß das Gleichwertigkeitsprinzip i. S. des FRAG-Urteils nunmehr wegfällt. Jetzt tritt vielmehr der Gesichtspunkt der Ungleichheit beherrschend hervor: „Grundversorgung“ und „klassischer Auftrag“ versus schlechte und billige Massenware – wie könnte daraus ein funktionstüchtiger Wettbewerb hervorgehen? Lassen sich duale Systeme auf diesem Boden überhaupt als Konkurrenzsysteme verstehen und lassen sie sich als solche ins Werk setzen, ohne daß der „klassische Auftrag“ Schaden nimmt? Das ist bis heute ungeklärt. Um so weniger kann nun die Auskunft befriedigen, das Niedersachsen-Urteil habe das Konzept einer „prinzipiellen Wettbewerbsordnung“ bestätigt (S. 25).

Die Verfassungsrechtsprechung zeigt sich gegenüber Marktkräften im Rundfunkwesen nach wie vor reserviert. Sie sucht noch nach einem angemessenen, beiden Seiten gerecht werdenden neuen Zuordnungsmodus und besitzt zur Zeit keine differenzierte und handfeste Theorie dualer Ordnungen. Selmer seinerseits schenkt dem Markt mehr Vertrauen. Er setzt sich über die hier bestehenden Schwierigkeiten kurzerhand hinweg und geht auf die tieferliegenden Kategorienfragen gar nicht erst ein.

Damit fügt sich das Gutachten in die Reihe seiner Vorgänger ein, es teilt deren Schwächen. In jenem Umkreis pflegte das FRAG-Urteil zwiespältige Reaktionen hervorzurufen: Die verbindlichen Mindeststandards suchte man im Privatrundfunkrecht entgegen dem Urteil möglichst niedrig anzusetzen, der Qualitätsfrage als Rechts- und Verfassungsfrage wurde tunlichst ausgewichen, man verwies auch wohl auf Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, nahm die reale Dürftigkeit privater Programme als vorübergehend und zunächst unvermeidlich in Kauf – und gedachte dennoch die Früchte der Gleichheit zu pflücken. Von einer wirklichen Gleichwertigkeit in Struktur und Funktion war man weit entfernt. Man wollte ARD/ZDF aber wie unter Gleichen Paroli bieten.

Als das Niedersachsen-Urteil die erstrebten Nachlässe und Erleichterungen tatsächlich gewährte, nahm man diese gern in Anspruch. Die Begründung freilich, die die Karlsruher Richter 1986 für ihre neue Milde gaben, wird den Privaten unbequem und in manchem geradezu peinlich erscheinen müssen. Auch die damit nach dem Urteil verbundenen Konsequenzen (vermehrte Ungleichheit) sind einschneidend. So wird denn in dem Gutachten eine "teilweise apodiktische Überzeichnung der Defizite des privaten Rundfunks" gerügt (S. 27). In gewundener Argumentation sucht der Autor den Weiterungen zu entgehen. An die "solange und soweit"-Klausel des Urteils anknüpfend, faßt er spätere Steigerungen des privaten Leistungsvermögens (vgl. S. 27, 41), "eine gewisse Konvergenz beider Teilsysteme" (S. 29) und sogar auch eine Privatisierung der "Grundversorgung" (vgl. S. 81, 96, 107) als denkbar ins Auge. Letzteres würde, was die Rechte und Pflichten privater Großanbieter betrifft, eine klare und eindeutige Rückkehr zu den Maßstäben des FRAG-Urteils erfordern. Die gedachten Nachlässe müßten außer Ansatz bleiben. Ob das auch die Ansicht von Selmer ist, bleibt indes ungewiß.

Zweifel ergeben sich u. a. deshalb, weil im gleichen Atemzug ein Verfassungsgebot der "Systemgerechtigkeit und Systemkonsequenz" ins Spiel gebracht wird, und zwar i. S. einer "(verfassungskräftigen) Liberalisierungspflicht aufgrund (einfachgesetzlicher) Liberalisierung" (S. 33 ff., 73 f.). Derartige Formeln sind heute recht beliebt. Sie konnten jedoch noch nicht hinlänglich präzisiert werden und kommen auch in überschießenden, eher permissiven Lesarten vor. Manchmal zeigen sie das Gegenteil dessen an, um was es hier m. E. gehen müßte, nämlich einen Stillstand der Bemühungen um weitere Verbesserungen des privaten Leistungsniveaus, ein Vorliebnehmen mit den einmal vorhandenen kommerziellen Fakten, Deregulierung als vermeintlichen Sachzwang, sofern nur die ersten Schritte einmal getan sind. "Systemgerecht" wären solche Handhabungen bei Lichte besehen nicht für duale Systeme als ganze, sondern nur für deren private Seite. Als privates "System" würde hiernach ein presseähnliches Marktmodell etabliert werden. Ihm würde auf der öffentlichen Seite bis auf weiteres ein gänzlich andersartiges "System" gegenüberstehen (sc. Integrationsmodell). Dem bisherigen Rundfunk würde ein für ihn fremdes, nicht "systemgerechtes", sondern systemwidriges ökonomisch-publizistisches Konkurrenzprinzip aufgedrängt werden. Das duale System als Oberbegriff und Verklammerung seinerseits würde unsubstantiell

bleiben, es würde den Namen "System" in Wahrheit nicht verdienen und eine bloße provisorische Ansammlung von Unvereinbarem darstellen – und was käme danach? Das bliebe dunkel. Jedenfalls läge dergleichen weit ab von dem Ansatz des FRAG-Urteils. Ein plausibles Konzept wettbewerblicher Chancengleichheit wäre so nicht zu gewinnen.

Selmer geht dem rundfunkrechtlichen Systembegriff und dessen verschiedenen eben berührten Dimensionen nicht weiter nach. Er bringt Postulate wie das der "Systemgerechtigkeit" mit einigem forensischem Eifer, ungeachtet konzeptioneller Unsicherheiten, zugunsten der Privaten ins Spiel und will dadurch deren verfassungsrechtliche Position aufwerten. In gleicher Richtung sollen z. B. auch die Überlegungen über vermehrte subjektivrechtliche Komponenten der Rundfunkfreiheit als Rundfunkunternehmerfreiheit (S. 44 ff.) zu Buche schlagen. Bis hierher sind das häufig begegnende und gleichwohl wenig überzeugende, mittlerweile schon abgenutzte Gedankengänge. Farbe und Neuigkeitswert und auch mehr Pfeffer erlangt alles dies nun im Rahmen der konkreten verfassungsrechtlichen Kritik an Bestands- und Entwicklungsgarantien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (S. 57 ff.).

Solche programmlichen und finanziellen Garantien (Übersicht: S. 52 ff.) werden vorab mit Kraftausdrücken wie "Marktverstopfung" belegt (S. 58). Nach Emmerich, den Selmer beifällig zitiert, nehmen die bisherigen Rundfunkanstalten privaten Medienunternehmen auf eigenen und benachbarten Märkten "jede Lebensmöglichkeit". Selmer zufolge hat man es mit "in ihrer Kumulation für die Privaten erdrückenden Privilegien" zu tun (S. 59); dadurch solle der Privatfunk auf eine ganz periphere Rolle verwiesen, wenn nicht gar völlig ferngehalten bzw. verdrängt werden (S. 73). Das sind Behauptungen, die sich angesichts der Realitäten überraschend ausnehmen. Die Rhetorik ist kämpferisch, fast als ginge es für Unternehmen wie Springer und SAT 1 um Sein oder Nichtsein. Entsprechende Züge trägt dann auch die Wettbewerbsdoktrin, mit der das Gutachten den gegnerischen "Privilegien" begegnen will.

Jene besonderen Garantietatbestände können nach Selmer für die Privaten "eine zusätzliche psychologisch-ökonomische Zugangsbarriere" bedeuten und sie können die bereits lizenzierten Veranstalter in ihrer Entfaltungsfreiheit und Entwicklung behindern. Dadurch werde der Wettbewerb außer Funktion gesetzt, indem das "freie Spiel der Kräfte" zugunsten der Anstalten beeinflusst und verfälscht werde (S. 58). In diesem Zusammenhang ergeben sich bemerkenswerte Aufschlüsse über Charakter und Stellenwert von Wettbewerb in dualen Ordnungen in privater Sicht. Entwicklungs-, aber auch schon bloße Bestandsgarantien für die Anstalten und ihre Programme werden als „leistungs- und wettbewerbsunabhängig“ und insoweit dysfunktional kritisiert (ebd.). An späterer Stelle wird statt dessen eine "Selbstverantwortung wettbewerblich bedingter Einbrüche" gefordert: Dem dualen Rundfunksystem wohne ein Wettbewerbsprinzip mit der Konsequenz inne, "daß die Folgen des Wettbewerbs grundsätzlich von den Wettbewerbsteilnehmern selbst zu tragen sind." Mangelnde Akzeptanz öffentlich-rechtlicher Programme dürfe also nicht "durch weitere, möglicherweise gar erhöhte Zufuhr aus dem Gebührenaufkommen noch honoriert werden." Es sei von Verfassungen wegen auszuschließen, "daß Erfolge der Privaten im publizistischen Wettbewerb mit den öffentlich-rechtlichen Programmen durch eine weitere Stärkung der Wirtschaftskraft der letzteren... konterkariert werden" (S. 99 ff.).

In den Anstalten werden solche Thesen Nachdenklichkeit und Besorgnis hervorrufen müssen. Denn hiernach hat es den Anschein, als gebe es auf der Gegenseite schwerwiegende Mißverständnisse und Fehleinschätzungen, was den künftigen verfassungsmäßi-

gen *modus vivendi* und die inneren Verhältnisse in dualen Ordnungen betrifft. Den zitierten Darlegungen liegt, wie es scheint, eine prinzipielle Verkennung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags und seiner finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen und Konsequenzen zugrunde. Daraus ergibt sich ein duales Schema, das vorwiegend auf privat-presseökonomische Traditionen und Belange zugeschnitten ist und ein beträchtliches Konfliktpotential enthält. Der Kampf um die Anteile auf Publikums- und Werbemärkten soll danach ohne weiteres die Szene bestimmen. Jenes prekäre Marktprinzip soll auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk fühlbar und folgenreich werden, und zwar jetzt auch zu Lasten seiner fortdauernden Gebührenfinanzierung bei schwindendem Markterfolg. Die fraglichen Märkte werden als eng und im wesentlichen stagnierend erachtet (vgl. zum Werbeaufkommen S. 60). Daraufhin gelten entsprechende Interdependenzen, Konfrontationen, Alternativen anscheinend als unentrinnbar: Ungeschmälerter Fortbestand und lebendige Entwicklung entweder auf der einen oder auf der anderen Seite, nicht aber auf beiden zugleich. Der kommerzielle Rundfunk glaubt sich hiernach durch die Anstalten behindert, wenn nicht gar in seiner Existenz bedroht, und will ihnen nun seinerseits zu Leibe rücken. So mag sich der – an sich merkwürdige – Umstand erklären, daß Bestands- und Entwicklungsgarantien überhaupt als unerwünscht gelten und daß sie ein solches Maß an Kritik und Ablehnung hervorrufen.

Wohlgermerkt befinden wir uns auf verfassungsrechtlicher Ebene. Die eben beschriebene gereizt-kämpferische Note durchzieht die Abschnitte D ff. insgesamt; sie kehrt auch in den näheren Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Seite von Funktionsgarantien wieder. Hier gelangt Selmer zu einem umfangreichen, in manchem neuartigen und befremdlichen Mängelkatalog. Dazu mögen an dieser Stelle ein paar kurze Hinweise genügen.

Das Gutachten schreibt den jeweiligen Verhältnissen auf dem öffentlichen Sektor eine weitreichende auf den privaten Sektor einwirkende "Grundrechtsentfaltungserheblichkeit" (S. 95) zu. Als relevante Grundrechte werden neben der gedachten Privatrundfunkfreiheit u. a. eine Mediengewerbefreiheit, der allgemeine Gleichheitssatz, die Pressefreiheit sowie eine mit alledem parallelisierte Informationsfreiheit als Rezipientenfreiheit angeführt (S. 34 ff., 82 u. ö.). Die private Grundrechtssphäre wird derart weit erstreckt, daß Funktionsgarantien für die öffentliche Seite auf der privaten Seite großenteils, über das bislang diskutierte Maß hinaus, Eingriffscharakter erlangen und entsprechende Abwehreffekte hervorrufen können (S. 70 ff.). Im Zusammenhang damit wird auch der Gesetzesvorbehalt ausgeweitet (S. 61 ff.), wobei die Anstaltsautonomie unterbelichtet bleibt. Im Anschluß daran werden, zumal gegen programmliche und finanzielle Entwicklungsgarantien, verfassungsrechtliche Mängelrügen in puncto Bestimmtheit, Erforderlichkeit/Übermaß, Sach- und "Systemgerechtigkeit"/Willkür etc. erhoben (S. 76 ff.). Das ergibt schon eine längere Liste angeblicher Verfassungsverstöße in Rundfunkstaatsvertrag und Landesrundfunkgesetzen. Originell, aber recht gezwungen wirkt z. B. die Behauptung, es fehle an hinreichender Absicherung einschlägiger gesetzgeberischer Prognoseentscheidungen (S. 64 ff.). Vollends überraschend dann die Ausführungen, nach denen Entwicklungsgarantien a priori verfassungswidrig sein sollen, weil der Organisationsgesetzgeber lediglich einen situationsbezogenen, mit gewissen Veränderungen der Faktenlage sich wandelnden Gestaltungsauftrag habe und grundsätzlich nicht befugt sei, "ein bestimmt konturiertes Ordnungsmodell dauerhaft festzuschreiben"; das gelte auch für die öffentlich-rechtliche Rundfunkstruktur (S. 67 ff., 95 f.).

In letzterem Gedankengang drückt sich die verfassungsrechtliche Linie und medienpolitische Essenz der Arbeit besonders deutlich aus. Es handelt sich um eine Erneuerung und Zuspitzung der älteren Doktrin von der zeitweiligen "Sondersituation" des Rundfunks im Verhältnis zur Presse. Dies läuft wohl auf eine schrittweise sich vollziehende, vorerst auch durch "Vertrauensschutz" (S. 85 u. ö.) abgemilderte, auf längere Sicht aber unaufhaltsame Schrumpfung und Verkümmern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinaus. Selmer sucht darzutun, daß seine Vorstellungen mit der "Grundversorgungs"-Lehre des Niedersachsen-Urteils im Einklang stünden (S. 82 ff.). Sogar den Baden-Württemberg-Beschluß möchte er – bei heftiger Kritik und Ablehnung im übrigen – in gewissem Umfang für seine restriktive Tendenz in Anspruch nehmen (S. 103 ff.). Das geht freilich m. E. fehl und kann in manchen Passagen nur noch Verwunderung und Enttäuschung hervorrufen.

Zusammenfassend sei festgehalten: die hier besprochene Schrift läßt erkennen, daß es gegenwärtig über duale Rundfunksysteme und deren Zukunftsperspektiven noch keinen stabilen, hinlänglich ausgearbeiteten ordnungspolitischen Konsens gibt. Der Rundfunkstaatsvertrag enthält dazu zwar beachtliche Ansätze im Detail und auf Sichtweite. Er entbehrt jedoch einer allgemein akzeptierten, die beiderseitige Vorgeschichte fortsetzenden und als Leitlinie tauglichen, die weitere Entwicklung prägenden eigenen "Philosophie". Mangels eines derartigen Fundaments ist er zum Teil bereits wieder strittig geworden. Auch in der verfassungsrechtlichen Diskussion gibt es noch tiefe Gräben.

Die Verfassungsrechtsprechung ihrerseits ist von den widrigen Umständen nicht unberührt geblieben. Immerhin hat sie den Versuch unternommen, die vorhandenen Gegensätzlichkeiten konstitutionell zu entschärfen, nämlich eine Art friedliche Koexistenz zu begründen und auf eine "positive Ordnung" mit verteilten Rollen hinzuwirken. Neuerdings wird dabei neben dem Gedanken der öffentlichen "Grundversorgung" auch derjenige des prinzipiell freien und gleichen publizistischen Leistungswettbewerbs öffentlicher und privater Anbieter wieder stärker ins Spiel gebracht. Indessen werden diese Karlsruher Schlichtungsversuche und Synthesebestrebungen in der dem Privatrundfunk nahestehenden juristischen Literatur immer noch des öfteren abgelehnt oder mißverstanden. In der hiesigen Schrift führt das dazu, daß die medienstrukturellen Prämissen dualer Ordnungen abweichend gesetzt werden: Der innere Konkurrenzfaktor als neuralgischer Punkt, als Quelle von Aggression, Dequalifizierung und "dualer Unordnung" – und eines Tages dann vielleicht der Marktrundfunk als "Normalsituation" und alleiniges Angebot. Den so gewählten Prämissen entspricht eine verfassungsrechtliche Argumentation, die an derjenigen des Bundesverfassungsgerichts vorbeigeht und in einigen Punkten auf Irrwege gerät. Es ist zu hoffen, daß das auf jener Seite nicht das letzte Wort ist und daß über kurz oder lang doch noch der Blickpunkt gewechselt wird. Man sollte den Versuch aufgeben, die ARD-Anstalten und das ZDF an einer angemessenen Entwicklung zu hindern. Statt dessen sollte man sich darum kümmern, daß das private Programmangebot konkurrenzfähig wird und qualitativ mithalten kann.